

04/SN 201/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT  
602.235/001-V/A/5/2001

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (++43)-1-53115/0  
DVR: 0000019

An das  
Bundesministerium  
für Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Sachbearbeiter  
Dr. Martin Hiesel

Klappe/Dw  
4233

Ihre GZ/vom  
244.017/3-II/C/14/01  
11. April 2001

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrlineiengesetz geändert wird (Kraftfahrlineiengesetz-Novelle 2001);  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit der do. Oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeine legistische Bemerkungen**

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte die kompetenzrechtliche Grundlage die in Aussicht genommen Gesetzesänderungen angegeben werden (siehe Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Hinsichtlich der Gestaltung des allgemeinen Teils der Erläuterungen darf auf die Richtlinien 85 ff der Legistischen Richtlinien 1979 verwiesen werden. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Allgemeine Teil detaillierte Aufstellungen über die mit der Vollziehung des Gesetzes verbundenen Kosten zu enthalten hat.

- 2 -

## II. Zu einzelnen Bestimmungen

### Zu Z 9 (§ 48 Abs. 2):

Der neu einzufügende § 48 Abs. 2 Kraftfahrlineiengesetz idF der zur Begutachtung ausgesandten Novelle ordnet an, dass die in Abs. 1 genannten Organe an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes in dem in diesen vorgesehenen Ausmaß mitzuwirken haben, wobei sie in fachlicher Hinsicht den im § 3 Kraftfahrlineiengesetz und § 26 VStG genannten Behörden unterstehen. Da in den zitierten Gesetzesbestimmungen unterschiedliche Behörden angeführt sind, bewirkt der vorgesehene Gesetzestext, dass die Unterstellungsverhältnisse in fachlicher Hinsicht gesetzlich nicht eindeutig geregelt sind. Im Hinblick darauf, dass aus Art. 18 Abs. 1 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG ein Verfassungsgebot abzuleiten ist, wonach der Gesetzgeber die Behördenzuständigkeiten exakt, klar und eindeutig festlegen muss (vgl. nur Mayer, B-VG<sup>2</sup> [1997] Art. 83 II.2 mit zahlreichen Nachweisen der verfassungsgerichtlichen Rechtssprechung) erweist sich die vorgesehene Regelung als zu unbestimmt. Eine Präzisierung wäre daher unbedingt erforderlich.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98 betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzung der elektronischen Kommunikation, insbesondere auch bei Übersendungen an das Präsidium des Nationalrates, hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendeten Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zu senden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

22. Mai 2001  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

